



Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden  
Einschreiben - Rückschein

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-167

FAX +49(0)611 55 167

BEARBEITET VON S

E-MAIL ZV15@bka.bund.de

AZ ZV 15 - 5391.04-3/15

DATUM 17.12.15

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG 1. Bescheid des Bundeskriminalamtes vom 13.08.2015, Az.: IFG / 2015 - MDI  
2. Ihr Widerspruch vom 01.09.2015

ANLAGEN ohne

## Widerspruchsbescheid

In dem Widerspruchsverfahren

des Herrn

- Widerspruchsführer -

wegen Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes  
(IFG)

ergeht auf den Widerspruch vom 01.09.2015 gegen den Bescheid des Bundeskriminalamtes  
(BKA) vom 13.08.2015, Az.: IFG / 2015 - MDI folgende Entscheidung:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt der Widerspruchsführer.
3. Für diesen Widerspruchsbescheid wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

UBERWEISUNGSEMPFANGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank  
Filiale Saarbrücken (Bk Saarbrücken)  
BIC MARKDEF1590  
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20

**BKA**

## Gründe

### I.

Mit E-Mail vom 13.07.2013 beantragten Sie gemäß § 1 IFG sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind, die Überlassung von Unterlagen bzgl. der elektronischen Kriminalakte (eKA), konkret

a) die Errichtungsanordnung(en) der zugrundeliegenden EDV-System(e)

b) die technische Dokumentation der Implementation;

von besonderem Interesse wären für Sie dabei die DDL-Statements inklusive der Indexdefinitionen für die die eKA realisierenden Tabellen bzw. Informationen über externe Volltextindizes, soweit die Datenbank BLOBs enthält.

Diesem Antrag gab das BKA mit Bescheid IFG/2015-MDI vom 13.08.2015 teilweise statt. Gewährt wurde ein Informationszugang zu den Errichtungsanordnungen „Kriminalaktennachweis – KAN“ und „BKA-Aktennachweis – AN“. Im Übrigen, also bezüglich eines darüber hinausgehenden Informationszugangs, wurde der Antrag abgelehnt. Begründet wurde dies mit überwiegenden Sicherheitsinteressen, § 3 Nr. 1 lit. c i.V.m. § 3 Nr. 2 IFG und wegen der Einstufung der technischen Dokumentation der Implementation als Verschlussache aus Gründen der Geheimhaltung, § 3 Nr. 4 und § 7 Abs. 2 IFG.

Gegen diese Entscheidung haben sie mit Schreiben vom 18.09.2015 Widerspruch eingelegt.

Zur Begründung Ihres Widerspruchs führen Sie aus, dass es sich ganz offensichtlich nicht einmal um eine teilweise Gewährung der begehrten Informationen handele. Die Anfrage habe sich auf Dokumente zur elektronischen Kriminalakte (eKA), also des Systems bzw. der Systeme bezogen, die die Haltung von Kriminalakten in elektronischer Form gestatten. Die Errichtungsanordnungen der beiden Nachweissysteme KAN und BKA-AN seien, soweit ersichtlich, nicht einschlägig.

Darüber hinaus bestreiten Sie weiter die Verweigerungsgründe.

## II.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Zu 1.:

Aus Ihrer Widerspruchsbegründung ergeben sich keinerlei Gesichtspunkte, die Zweifel an der im Ausgangsbescheid geäußerten Rechtsauffassung aufkommen lassen.

Ein Anspruch gegenüber dem Bundeskriminalamt auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 IFG steht Ihnen zwar zu, allerdings nur in dem bereits gewährten Umfang. Aufgrund einschlägiger Ausschlussstatbestände gemäß §§ 3 ff. IFG, besteht der Anspruch nur zum Teil nach § 7 Abs. 2 S. 1 IFG. Gewährt wurde Ihnen daher der Zugang zu den Errichtungsanordnungen „Kriminalaktennachweis – KAN“ und „BKA-Aktennachweis-AN“, welche die nicht geheimhaltungsbedürftigen Informationen offenlegen (vgl. § 7 Abs. 2 S. 1 IFG).

a)

Der Informationszugsanspruch nach dem IFG besteht gemäß § 3 Nr. 1 lit. c i.V.m. § 3 Nr. 2 IFG nicht, wenn das Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren Sicherheit haben könnte bzw. wenn das Bekanntwerden die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Soweit der Sicherungsauftrag des Staates und der Schutz der Funktionsfähigkeit seiner Organe dies erfordern, ist die Anordnung der Geheimhaltung zulässig und sogar geboten (*Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG und VIG, A II, § 3, Rn. 49*). Hierbei sind vor allem Informationen über die Tätigkeit der mit dem Schutz der inneren Sicherheit befassten Sicherheitsbehörden des Bundes, einschließlich des Bundeskriminalamts, dem Zugangsrecht entzogen, sobald nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut drohen (*Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG und VIG, A II, § 3, Rn. 89*). Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ in § 3 Nr. 2 IFG umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie die Individualrechtsgüter der Bürger, wie Gesundheit, Freiheit, Eigentum und sonstige Rechtsgüter (*Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG und VIG, A II, § 3, Rn. 117*). Diesem Schutz der Unversehrtheit der Rechtsordnung unterfallen sachlogisch auch die präventiven und repressiven Vorkehrungen der Polizeibehörden (*Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG und VIG, A II, § 3, Rn. 117*). So seien insbesondere auch „sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen (z. B. Anzahl, Art und Einsatz von Führungs- und Einsatzmitteln, Ausstattungs- und Einsatzkonzepte der Polizeien des Bundes, [...]) vor einem Bekanntwerden zu schützen (*BT-Drucks. 15/4493 S. 10*).

Wie bereits im Bescheid des Datenschutzbeauftragten vom 13.08.2015, Az.: IFG/2015 MDI mitgeteilt, würden bei Bekanntwerden der technischen Dokumentation der Implementation empfindliche Funktionsweisen und Schnittstellen von zentralen polizeilichen Informationssystemen der Bundesrepublik Deutschland und europäischen Informationssystemen (z.B. Schnittstellen INPOL, AFIS, SIS II) veröffentlicht. Es könnten Informationen publik werden, die für die Vorbereitung eines Angriffs auf die Informationstechnik des Bundeskriminalamtes nützlich sein könnten. Ein erfolgreicher Angriff kann zu einem Ausfall und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des BKA führen. Die öffentliche Sicherheit wäre gefährdet.

Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass die eKA im BKA neben den bereits in den Errichtungsanordnungen AN / KAN aufgeführten Datenfeldern ausschließlich die bisher in Papierform vorliegenden Dokumente jetzt in elektronischer / eingescannter Form beinhaltet. Die in der Akte enthaltenen Dokumente sind grundsätzlich volltextindiziert, können aber ausschließlich innerhalb einer Akte durchsucht werden, d.h., es gibt entgegen Ihrer Annahme keine aktenübergreifende Volltextsuche.

b)

Der Informationszugangsanspruch besteht gemäß § 3 Nr. 4 IFG außerdem nicht, wenn die begehrte Information zum materiellen und organisatorischen Schutz, einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Die technischen Dokumentationen der Implementation gelten als Verschlusssachen mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“, da die in den technischen Dokumentationen enthaltenen Informationen als „geheim zu haltende Tatsachen“ im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit der Verschlusssachenanweisung (VSA) eingestuft sind.

Zwar stellt der Normgeber des IFG mit der Regelung des § 3 Nr. 4 (Alt. 2) IFG den gesetzlichen Informationszugangsanspruch unter den direkten Vorbehalt der Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten, die sich aus der auf § 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (SÜG) beruhenden Verschlusssachen-Anweisung (VSA) des Bundesministeriums des Innern ergeben jedoch handelt es sich bei der Regelung des § 3 Nr. 4 IFG um einen Ausnahmetatbestand vom Grundsatz des freien Informationszugangs für jedermann, § 1 Abs. 1 IFG, so dass eine restriktive Anwendung geboten ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass es für einen Aus-

schluss nach § 3 Nr. 4 Alt. 2 IFG nicht allein darauf ankomme, ob die streitige Information formal als Verschlussache eingestuft ist, sondern darüber hinaus zu prüfen sei, ob die Einstufung auch materiell zutreffe (*BVerwG, NVwZ 2010, 321, 325*). Dementsprechend rechtfertigt die formelle Einstufung der technischen Dokumentationen als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ auch vorliegend nicht schon per se die Versagung aller begehrten Information.

Auf materieller Ebene rechtfertigen jedoch die in der technischen Dokumentation der Implementation enthaltenen Informationen, als im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, den vorgenannten Verschlussachengrad. Diese Einstufung entspricht auch materiell der auf dem § 35 Abs. 1 SÜG beruhenden Verschlussachen-Anweisung (VSA) des Bundesministeriums des Innern. Eine Kenntnisnahme durch Unbefugte kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 4 SÜG. Tangiert sind hierbei, wie bereits obig dargestellt, überwiegend die Sicherheitsinteressen des Bundes.

Die Gründe für die Einstufung der technischen Dokumentation der Implementation als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ wurden anlässlich Ihres Antrags erneut geprüft; diese sind weiterhin gerechtfertigt und bestehen fort.

Entgegen Ihrer Auffassung wird auch keine Möglichkeit gesehen, in Teilen die Dokumentation so zu schwärzen, dass diese die Einstufung „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ verlieren und dennoch dem Bürger die angefragten Informationen liefern.

Um Ihrem Informationsrecht maximale Geltung zu verleihen, wurde im Ausgangsbescheid durch Übersendung der Errichtungsanordnungen ein Teilzugang nach § 7 Abs. 2 IFG gewährt.

Der Widerspruch ist somit zurückzuweisen.

Zu 2.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO in Verbindung mit § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG.

Zu 3.:

Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 Abs. 1 und 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Die Höhe der Gebühr folgt aus § 1 IFGGebV in Verbindung mit der Anlage zu § 1 IFGGebV. Die zu erhebende Gebühr beläuft sich auf 30,00 Euro und entspricht dem in der Anlage zu § 1 IFGGebV festgelegten Mindeststrahmen für die vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs. Auslagen werden vorliegend nach § 1 Abs. 2 S. 2 IFGGebV nicht erhoben. Der Nutzen des Widerspruchsverfahrens liegt in der nochmaligen umfassenden Prüfung des Sachverhalts, der zu dem angegriffenen Verwaltungsakt geführt hat. Der Widerspruchsführer erhält so eine zweite außergerichtliche Prüfungsinstanz. Der durch die nochmalige Prüfung entstehende Verwaltungsaufwand rechtfertigt daher die Erhebung einer Gebühr. Dies gilt nach der IFGGebV auch dann, wenn der Ausgangsbescheid kostenfrei war. Gründe, nach denen gemäß § 2 IFGGebV die Gebühr ermäßigt werden kann bzw. von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden kann, sind weder ersichtlich, noch wurden solche von Ihnen vorgetragen.

Ich darf Sie daher bitten, die Gebühr in Höhe von 30,00 Euro unter Angabe des Kassenzzeichens  
auf das Konto

**Bundeskasse Trier**

**bei der BBK Saarbrücken**

**BLZ: 590 000 00, Kontonummer: 59001020**

innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides zu überweisen. Ein entsprechender Überweisungsschein liegt bei.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid des Bundeskriminalamtes vom 13.08.2015 (Az.:IFG/2015-MDI) in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag